

## Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	03.04.2014	Vorberatung
Rat	03.04.2014	Entscheidung

### Erllass eines 3. Nachtrages zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth

#### Sachverhalt:

1.1 Am 29.01.2014 hat im Rahmen eines gemeinsamen Sitzungsteils des Rates der Gemeinde und des Ausschusses für Planung und Umweltschutz eine Beratung und Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (= Baugesetzbuch) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Huwil-Geländes, ehemaliges Werk I,
- zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1.02/2 Einkaufszentrum Huwil-Center,
- zum Bebauungsplan Nr. 1.02/1 Gewerbegebiet Huwil-Center,

stattgefunden.

Im Rahmen der Anfertigung der maßgebenden Verwaltungsvorlagen ergab sich die Frage der Zuständigkeit des Rates für die Fassung des Offenlagebeschlusses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und des Beschlusses zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die zuvor aufgeführten Bauleitpläne. Diese Frage begründete sich in der Absicht, die notwendigen Beschlüsse wegen der Bedeutung der Planung für die Gemeinde ausschließlich vom Rat fassen zu lassen.

Zu dieser Thematik erfolgte eine Abstimmung mit dem Rechtsanwaltsbüro Lenz und Johlen aus Köln. Deren Ausführungen finden sich in der nachstehenden Darstellung wieder.

1.2 Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz ist gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe c) der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth in der derzeit geltenden Fassung für alle Beschlüsse im Bauleitplanverfahren zuständig, mit Ausnahme der das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschlüsse bzw. Satzungsbeschlüsse, die der Rat fassen muss. Daraus folgt, dass der Rat der Gemeinde für die v.g. Beschlüsse nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB nach der Zuständigkeitsordnung **nicht** zuständig ist.

Der Rat ist zwar gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt (= sogenannte Allzuständigkeit des Rates). Das Oberverwaltungsgericht NRW hat aber in seinem Beschluss vom 22.04.2010 klargestellt, dass der Rat für den Fall, dass er gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse übertragen hat, auf seine Kontrollrechte gemäß §§ 55 Abs. 3, 57 Abs. 4 GO NRW beschränkt ist.

Abgesehen davon könne der Rat nur durch eine Änderung der Zuständigkeitsordnung die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen rückgängig machen oder ein Rückholrecht normieren.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Allzuständigkeit gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW nicht die Zuständigkeit des Rates für die in der Sitzung des Rates am 29.01.2014 beabsichtigten Beschlüsse begründete bzw. für in Zukunft dementsprechend vorgesehene Beschlüsse begründet.

Da nicht beabsichtigt ist, die auf den Ausschuss für Planung und Umweltschutz übertragene Entscheidungsbefugnis gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe c) der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth rückgängig zu machen, muss daher ein Rückholrecht des Rates in die Zuständigkeitsordnung integriert werden, damit der Rat der Gemeinde bestimmte Angelegenheiten aufgrund der Bedeutung einzelner planungsrechtlich relevanter Vorhaben für das Gemeindegebiet zukünftig „zurückholen“ kann.

Nach Abstimmung mit dem Rechtsanwaltsbüro Lenz und Johlen schlage ich folgende Formulierung in Form eines neu einzufügenden Paragraphen vor:

*„§ 11a  
Rückholrecht des Rates*

*Der Rat der Gemeinde kann jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden wurde, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich ziehen.“*

- 1.3 Darüber hinaus ist nach Abstimmung mit dem Rechtsanwaltsbüro Lenz und Johlen im Hinblick auf den „Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1.02/2 - Einkaufszentrum Huwil-Center“ eine Ergänzung des zuvor dargestellten § 9 Abs. 2 Buchstabe c) der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth notwendig. Dies begründet sich in der im Vertragsentwurf (Stand: März 2014) vorgesehenen Regelung in Teil II, § V 1, Abs. 3, letzter Satz, der lautet:

*„Eine Änderung des Durchführungsvertrages setzt einen Beschluss des Rates der Gemeinde voraus.“*

Das v.g. Rechtsanwaltsbüro Lenz und Johlen schlägt die in der nachfolgenden Darstellung des § 9 Abs. 2 Buchstabe c) in Fettdruck und unterstrichen wiedergegebene Formulierung vor:

*„(2) Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz entscheidet über ………:*

- c) alle Beschlüsse im Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplänen) bzw. Satzungsbeschlüsse (bei Bebauungsplänen) und **der Beschlüsse über die Änderung von Durchführungsverträgen gemäß § 12 Abs. 3a) BauGB**, die der Rat fassen muss. Das gleiche gilt für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Ortslagenabgrenzungssatzungen) und gemäß § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG (Außenbereichssatzungen).“*

Der Durchführungsvertrag ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 1 BauGB und ist damit von dem das Verfahren abschließenden Ratsbeschluss umfasst. Für diesen abschließenden Beschluss ist gemäß der bestehenden Regelung der Rat zuständig. Die Änderung der Zuständigkeitsordnung bezieht sich ausschließlich auf Änderungen des Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs. 3a) BauGB.

Den sich aus den vorgenannten Darstellungen ergebenden Entwurf zum 3. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth ist dieser Verwaltungsvorlage als Anhang 1 beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde beschließt den 3. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth vom 28.06.2000 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 04.12.2013 in der dieser Niederschrift als Anlage \_\_\_\_ beigefügten Fassung.

Ruppichteroth, den 20.03.2014

Der Bürgermeister

In Vertretung:

**Anhang:**

1. Entwurf des 3. Nachtrages zur Zuständigkeitsordnung